

NIEDERSCHRIFT

über die 37. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, dem 14.04.2010, in der Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:05 Uhr

Ende: 12:50 Uhr

Anwesend:

a) Mitglieder:

Herr Zimmermann	Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses, Beigeordneter für Finanzen und Vermögen Landeshauptstadt Magdeburg
Frau Barnikol-Veit	Dezernentin Stadt Aschersleben
Herr Hulzer	Amtsleiter Stadt Wernigerode
Frau Kagelmann	Fachbereichsleiterin Finanzen Stadt Halberstadt
Frau Lehnert	Kämmerin Stadt Könnern
Herr Opel	Kämmerer Stadt Naumburg
Frau Pietrzak	Amtsleiterin Stadt Stendal
Frau Funke	Amtsleiterin Stadt Hettstedt
Frau Teske	Amtsleiterin Gemeinde Kabelsketal
Frau Nußbeck	Beigeordnete für Finanzen Stadt Dessau-Roßlau
Herr Hülßner	Geschäftsbereichsleiter Finanzen Stadt Bitterfeld-Wolfen
Herr Schmitz	Bürgermeister Stadt Braunsbedra

b) von der Landesgeschäftsstelle

Herr Landesgeschäftsführer Dr. Kregel
Herr Langhoff

Es fehlen:

Frau Johannes	Haupt- und Finanzdezernentin Stadt Zerbst/Anhalt
---------------	--

Zu TOP 1 Begrüßung

Der bisherige Ausschussvorsitzende Herr Zimmermann begrüßt alle Anwesenden zur 37. Sitzung. Auf Nachfrage erklären sich alle Anwesenden damit einverstanden, dass Herr Zimmermann als bisheriger Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses die Sitzung bis zum TOP 3 leitet.

Zu TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die 36. Sitzung am 30.09.2009

Die Niederschrift über die 36. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.09.2009 wird bei drei Enthaltungen mehrheitlich bestätigt. Die Tagesordnung der 37. Sitzung wird zur Kenntnis genommen und einstimmig bestätigt.

Zu TOP 3 Wahl der/des Vorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Haushalts- und der Finanzausschusses

Herr Zimmermann betont auch mit Blick auf die neuen Mitglieder bzw. stellvertretenden Ausschussmitglieder die Bedeutung des Haushalts- und Finanzausschusses für die Arbeit des Städte- und Gemeindebundes. Er appelliert vor allem an die ordentlichen Mitglieder eine Teilnahme an den Sitzungen weiter zu ermöglichen.

Herr Dr. Kregel übernimmt die Funktion als Wahlleiter.

Wahl des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses

Herr Dr. Kregel hinterfragt, ob es Wahlvorschläge gibt. Frau Nußbeck unterbreitet den Vorschlag, Herrn Zimmermann erneut als Ausschussvorsitzenden zu wählen. Nach dem Herr Dr. Kregel diesen Vorschlag zur Abstimmung stellt, wird dieser Vorschlag einstimmig mitgetragen. Herr Zimmermann nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses

Herr Dr. Kregel hinterfragt, ob es Wahlvorschläge für den Stellvertreterposten gibt. Herr Zimmermann schlägt in diesem Zusammenhang Frau Pietrzak (Kämmereiamtsleiterin der Hansestadt Stendal) vor. Frau Pietrzak erklärt ihre Bereitschaft dieses Amt auszuführen. Der darauf folgenden Abstimmung wird Frau Pietrzak einstimmig als stellvertretende Vorsitzende gewählt. Frau Pietrzak nimmt die Wahl an.

Zu TOP 4 Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes

Herr Dr. Kregel erwähnt eingangs die Bedeutung der Rückmeldungen der Anwesenden, vor allem auch im Hinblick auf eine evtl. Verfassungsklage gegen das neue FAG. Die Betroffenheit der Kommunen durch das neue FAG selbst sei differenziert und wird zudem überlagert von anderen Effekten. Es gebe für die aktuelle dramatische Finanzlage der Kommunen unterschiedliche Gründe so Herr Dr. Kregel, der hierbei differenziert zwischen der aktuellen konjunkturbedingten Steuerentwicklung, den Folgen des neuen FAG und der hier festgestellten politischen Deckung sowie den geänderten Kreisumlagegrundlagen. Zu hinterfragen sei mit Blick auf die konkreten Auswirkungen des neuen FAG wiederum eine eventuell unterschiedliche Betroffenheit bei der Frage der Deckung des aus Sicht des SGSA grundsätzlich noch zu korrigierenden Bedarfsermittlung zwischen den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen, zwischen unterschiedlichen Gemeindegrößenklassen und oder auch zwischen unterschiedlichen zentralörtlichen Funktionen. Der Landesgeschäftsstelle des SGSA liegt bisher kein vollständiges Bild der sich darstellenden aktuellen Entwicklung der Kommunalfinanzlage vor Ort vor. Auch die jährlich vom SGSA durchgeführte Haushaltsumfrage ist bisher noch nicht aussagekräftig. Klagebereiten Kommunen stellt Herr Dr. Kregel jedoch die inhaltliche Begleitung durch den SGSA grundsätzlich in Aussicht, wobei natürlich im Vorfeld

geschaut werden muss, inwieweit einzelne Kommunen geeignet sind für ein Klageverfahren. Dies muss lt. Herrn Langhoff im Rahmen einer Gesamtbetrachtung geschehen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf einzelne im Vorbericht bereits dargestellte evtl. Voraussetzungen einer klagewilligen Kommune.

In der anschließenden Diskussion weist Frau Nußbeck, Dessau-Roßlau, darauf hin, dass die Stadt eine verfassungsrechtliche Überprüfung des neuen FAG anstrebt. Diesbezüglich werde man zunächst Gespräche mit der Universität Halle hinsichtlich der Möglichkeit der Erstellung eines Gutachtens geführt. Frau Nußbeck sagt zu, den SGSA über den weiteren Verlauf zeitnah zu unterrichten. Ein wesentlicher Aspekt der dabei überprüft werden soll ist die unterschiedliche, weil einwohnerbezogene Gewichtung der drei Oberzentren. Herr Dr. Kregel macht aber auch deutlich, dass die grundlegende Frage für eine verfassungsrechtliche Überprüfung ist, ob das System zur Bedarfsermittlung und Bedarfsbefriedigung verfassungskonform sei. Darauf aufbauende Verteilungsregelungen, wie bspw. die Frage der Einwohnergewichtung oder dem von Herrn Langhoff aufgegriffenen veränderten Verteilungsmaßstab bei der Investitionspauschale sind gewissermaßen nachgelagert. Mit der grundlegenden Frage gilt es nämlich, die politische Deckelung der FAG-Masse festzustellen. Hinsichtlich der von einigen Anwesenden vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der zum Teil gravierenden Änderungen zwischen Referenten- und Gesetzesentwurf hält Herr Langhoff fest, dass auch der Referentenentwurf Kritikpunkte aufzuweisen hatte, die mit der von Herrn Dr. Kregel angesprochenen grundlegenden Frage der richtigen Bedarfsermittlung verbunden seien. Auch beim Referentenentwurf gab es von Seiten des SGSA bereits Zweifel an der grundlegenden Bedarfsermittlung und Bedarfsbefriedigung. Herr Dr. Kregel rät den Anwesenden sich in einem evtl. Klageverfahren nicht nur auf einen Punkt zu beschränken.

In der anschließenden Diskussion über die aktuelle Finanzlage und die Absichten einer evtl. Verfassungsklage werden bei einer Vielzahl der Mitglieder erhebliche Zweifel hinsichtlich einer Verfassungsklage deutlich. Einige Ausschussmitglieder vertreten die Auffassung, dass man anstelle einer Verfassungsklage eher versuchen solle, politisch eine Änderung der FAG mit Blick auf die anstehende Novellierung ab 2012 herbeizuführen. Gründe für diese Haltung liegen auch in der Schwierigkeit des Nachweises der konkreten Auswirkungen des neuen FAG auf den einzelnen Kommunen. Diese wiederum resultiert auch aus der mangelnden Vergleichbarkeit der Daten im Zeitverlauf aufgrund der aktuellen Gebietsreform, aber auch der Umstellung auf die Doppik. Herr Hulzer verweist daneben auf den bisher durchs Landesverfassungsgericht dem Land zugesprochenen hohen Stellenwert der eigenen finanziellen Situation und auf die zurückliegenden Grundgesetzänderung aufgrund der sogenannten Schuldenbremse. Aufgrund weiterer Diskussionsbeiträge macht Herr Langhoff noch einmal deutlich, dass in der Diskussion über das neue FAG und ein eventuelles Klageverfahren zu differenzieren sei, zwischen tatsächlichen Neuerungen und Regelungen, die auch im alten FAG bereits ihre Gültigkeit hatten. So sind beispielsweise ausbleibende steuerkraftabhängige FAG-Zuweisungen aus Gründen hoher Steuereinnahmen in der Vergangenheit kein Phänomen des neuen Finanzausgleichgesetzes. Herr Dr. Kregel fasst die Diskussion dahingehend zusammen, dass überwiegend eher Zurückhaltung hinsichtlich einer Klage bestehe. Jedoch ist durchaus damit zu rechnen, dass einzelne Gemeinden gegen das neue FAG klagen würden. Der SGSA biete in diesem Zusammenhang grundsätzlich seine inhaltliche Unterstützung an. Die Entscheidung über eine finanzielle Unterstützung aus dem Prozesskostenfond des SGSA obliege jedoch dem Präsidium.

Anschließend verweist Herr Dr. Kregel im Zusammenhang mit der ebenfalls diskutierten veränderten Kreisumlage auf das im Saalekreis beabsichtigte Konjunkturprogramm und die hier aus Sicht der Landesgeschäftsstelle durchaus bestehenden Zweifel.

Herr Langhoff informiert die Ausschussmitglieder über weitere Themen in Zusammenhang mit dem Finanzausgleichgesetz. Dies sind:

- das aktuelle Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 18.03.2010 und dessen Parallelen zum neuen FAG in Sachsen-Anhalt,
- die gemeinsam mit der Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber dem Land geforderte Beteiligung der Kommunen an Ausgleichszahlungen des Bundes wie jenen im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes,
- die Zukunft der Finanzausgleichsumlage,
- die beabsichtigte Änderung des Aufnahmegesetzes und
- die anhängige Verfassungsklage einer Privatperson gegen das neue FAG.

Hinsichtlich des **Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs** (VerfGH 52/08) vom 18.03.2010 verweist Herr Langhoff auf die kommende KNSA-Ausgabe.

Hinsichtlich der **kommunalen Beteiligung an den Ausgleichszahlungen** des Bundes liegt dem SGSA bereits eine Antwort des Innenministers vor, in der das Anliegen im Sinne der den Steuereinnahmen grundsätzlich zugesprochenen originären Einnahmebeschaffungsfunktion und der damit dem FAG vorbehaltenen nachgelagerten Finanzierungsfunktion unterstützt wird. Der Innenminister wird deshalb auch die Finanzstrukturkommission einberufen (*Anmerkung: Im Nachgang der Sitzung wurde als voraussichtlicher Termin der 17. Mai 2010 anvisiert*).

Hinsichtlich des **Aufnahmegesetzes**, welches vorrangig die kreisfreien Städte und Landkreise tangiert, über die Wirkungen auf die Kreisumlage indirekt aber auch die kreisangehörigen verweist Herr Langhoff auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD (Drs. 5/2379). Dieser sieht vor, die bisher im Rahmen des Aufnahmegesetzes geregelte Finanzierung der den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Aufnahmegesetz zugewiesenen Personen nun über das Finanzausgleichs abzugelten. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass die Kosten für die Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz bei der Ermittlung des Finanzbedarfs im Rahmen der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes bereits berücksichtigt wurden. Diese sind bei der Auftragskostenerstattung nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt. Die bisherige gesonderte Regelung zur Kostenerstattung im Aufnahmegesetz ist somit aufzuheben, da ansonsten die Kosten für die Unterbringung der in § 1 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes genannten Personen durch das Land doppelt erstattet werden würde. Dies würde eine Streichung der bisher im Landeshaushalt (EPl. 03, Kapitel 03 63, Titel 633 08) eingestellten 7 Mio. Euro für die Jahre 2010 und 2011 mit sich bringen. Nicht davon betroffen sind die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten der kreisfreien Städte und Landkreise für die Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften. Diese sollen auch weiterhin im Rahmen des Aufnahmegesetzes erstattet werden. Sie sind zudem gesondert im Landeshaushalt ausgewiesen (EPl. 03, Kapitel 03 63, Titel 633 07). Von diesem Gesetzesvorhaben geht lt. Herrn Langhoff im Kontext des neuen FAG aber auch eine gewisse Signalwirkung in Richtung der Überführung von bisher in Fachgesetzen enthaltenen Finanzierungsregelungen auf das FAG aus. Damit werden i.d.R. die bisher direkten Finanzierungen bestimmter Aufgaben, sofern diese im neuen FAG nicht als besondere Ergänzungszuweisungen zweckgebunden ausgereicht werden, den entsprechenden Gemeinden zur globalen Verwendung zur Verfügung gestellt. Diese wären dann auch nicht von globalen Kürzungsansätzen im Rahmen des FAG verschont. Aber auch bei speziellen aufgabenbezogenen Ansät-

zen im Rahmen des FAG in Form einer besonderen Ergänzungszuweisung gilt es eventuell veränderte Verteilungsparameter zu beachten. Herr Langhoff verweist auf die am 15.04.2010 hierzu vor dem Innenausschuss des Landtags stattfindende öffentliche Anhörung. (*Anmerkung: Im Anhang ist die am 15.04.2010 abgegebenen Stellungnahme des SGSA als **Anlage** beigefügt*). Der Landtag informierte im Internet über die Ergebnisse dieser Anhörung. Ein entsprechender Auszug mit Stand vom 126.04.2010 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Bezüglich der sowohl im alten FAG (§ 19a) als auch im neuen FAG (§ 23) enthaltenen Regelung zur **Finanzausgleichsumlage** informierte Herr Langhoff über das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 16.02.2010 mit dem die Regelung des § 19a FAG zur Erhebung einer Finanzausgleichsumlage in der bis zum Ende des Jahres 2009 gültigen Fassung als verfassungswidrig angesehen wird. Das Landesverfassungsgericht beanstandet den (alten) § 19a des FAG vielmehr in zwei wesentlichen Punkten:

- Die Berücksichtigung der Finanzausgleichsumlagezahlung abundanter Kommunen bei Ermittlung der Kreisumlage greife in die Finanzhoheit der Landkreise ein. So enthält § 16 Abs. 2 Satz 1 FAG (alt) genau wie § 15 des neuen FAG die Regelung, dass bei der Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landkreise und der hier herangezogene Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden die entrichtete Finanzausgleichsumlage in Abzug gebracht wird. Diese Inpflichtnahme der Landkreise ist nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts unzulässig.
- Des Weiteren sieht das Landesverfassungsgericht die im alten § 19a FAG enthaltene Härteklausel als zu unbestimmt an. Sowohl im alten § 19a FAG als auch im neuen § 21 FAG wird hierzu ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Abführung der Umlage entfällt, wenn diese zu einer unangemessenen Veränderung der Finanzkraft der Gemeinde führt und die Ausnahme von der Verpflichtung zur Abführung zur Sicherung einer angemessenen Finanzkraft der Gemeinde erforderlich ist.

Im Hinblick auf die durch das Urteil anstehende Positionierung des SGSA zur Beibehaltung einer dann verfassungskonform ausgestalteten Finanzausgleichsumlage hält Herr Dr. Kregel fest, dass der SGSA die Finanzausgleichsumlage nie gefordert hat. Vielmehr war es aufgrund der sehr unterschiedlichen Interessenlagen von jeher schwierig, der Einrichtung einer Finanzausgleichsumlage vorbehaltlos zuzustimmen. Zudem erscheint eine verfassungskonforme Neugestaltung der entsprechenden Regelung vor allem bezugnehmend auf die durch das jüngste Urteil statuierten Anforderungen an eine Härtefallregelung als kaum leistbar. Herr Zimmermann macht deutlich, dass die Stadt Magdeburg sie einer eventuellen Abschaffung der Finanzausgleichsumlage nicht zufrieden ist.

Zudem hat zwischenzeitlich eine Privatperson Klage gegen das neue FAG beim Landesverfassungsgericht eingereicht. Der Kläger fordert die Erarbeitung eines generationengerechten Finanzausgleichsgesetz im Sinne der Werte des Grundgesetzes. Das neue FAG würde mit Blick auf Art. 2 Abs.1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) und Art. 20 GG (bundesstaatliche Ordnung) dem nicht gerecht werden. Da das neue FAG eine aufgabenbezogene Finanzierung vorsehe, würden Kommune animiert werden, neue Aufgaben zu kreieren. Dies belaste jeden Steuerbürger, da das FAG im Wesentlichen aus dem Landesanteil am Aufkommen der Einkommensteuer finanziert werde. Die Informationen sind dem Landtagsprotokoll der 73. Sitzung vom 18.03.2010 entnommen.

Zu TOP 9.1 Jahresabschluss 2009 und Haushalt 2010 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Herr Dr. Kregel betont die Bedeutung der Diskussion und Haltung des Haushalts- und Finanzausschusses, die im Präsidium diskutiert wird und somit für die Meinungsbildung des Verbandes eine wichtige Grundlage darstellt. So wurde das Votum des Haushalts- und Finanzausschusses aus der 36. Sitzung in der daran anschließenden Präsidiumssitzung diskutiert. Hinsichtlich der vom Ausschuss vertretenen Auffassung über beabsichtigte Publikationen des Verbandes, vor allem zum 20jährigen Jubiläum vertrat das Präsidium jedoch eine andere Auffassung. Das Präsidium sieht es als notwendig an, dass der SGSA im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe der Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber der Landesregierung aber auch der Darstellung kommunaler Belange gegenüber der gesamten Öffentlichkeit die Verbreitung von Publikationen unverzichtbar ist. Zudem stimmte das Präsidium entgegen der Haltung des Haushalts- und Finanzausschusses auch der Erhöhung der Grundbeträge um 100 Euro auf 900 Euro im Jahr 2011 zu. Herr Dr. Kregel macht deutlich, dass in der Gesamtbetrachtung aller Kommunen die Summe der Grundbeträge aufgrund der Gemeindegebietsreform sogar gesunken sei. Herr Dr. Kregel geht zudem auf den Stellenplan und entsprechender Eingruppierungen einzelner Mitarbeiter ein und betont auch das Engagement der KOWISA.

Der Ausschussvorsitzende äußert die Bitte, dass bei den zukünftigen Beratungen über den Verbandshaushalt der Landesgeschäftsführer anwesend sein solle.

Zu TOP 5 Umsetzung des kommunalen Teilentschuldungsprogramms (Stark II)

Eingangs erwähnt Herr Zimmermann, dass das Land bemüht ist, mit dem kommunalen Teilentschuldungsprogramm den Kommunen hilfreich zur Seite zu stehen. Trotz einzelner nicht ausgereifter Programmindikatoren wird Magdeburg das Programm in Anspruch nehmen. Magdeburg kritisiert erneut, dass einzelne Besonderheiten wie bspw. die Behandlung von PPP-Maßnahmen im Rahmen von STARK II keine Berücksichtigung findet. Warum diese im Rahmen von STARK II nicht als Kreditverbindlichkeiten berücksichtigt werden, obwohl sie im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als solche betrachtet werden, ist nach wie vor unverständlich.

Anschließend verlässt der Ausschussvorsitzende, Herr Zimmermann, und der Landesgeschäftsführer, Herr Dr. Kregel, die Veranstaltung. Die Leitung der Sitzung übernimmt Frau Pietrzak als stellv. Vorsitzende.

Herr Langhoff verweist auf die Ausführungen im Vorbericht und die als Tischvorlage ausgeteilte Übersicht über die sich aus dem Programm ergebenden Formalien und offenen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung von STARK II. Er bittet die Ausschussmitglieder um Hinweise und Anregungen zu den einzelnen Punkten, die er nachfolgend vorträgt. Die Tischvorlage ist als **Anlage** dem Protokoll beigelegt. In der zu einigen Punkten geführten Diskussion wird deutlich, dass das Programm überwiegend positiv bewertet wird. Trotz einzelner ungeklärter Fragen wie bspw. die Frage der Festlegung der in den Konsolidierungsvereinbarungen vorgesehenen Korridore bei den Indikatoren mit Zielwertfeststellung, wird das Programm grundsätzlich als positiv angesehen, was von der Mehrzahl der anspruchsberechtigten Kommunen auch in Anspruch genommen werden dürfte. Deutlich wird jedoch, dass ein Problem hinsichtlich jener Kommunen besteht, die seit Jahren über kein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) verfügen. Nach bisheriger Aussage des Innenministeriums besteht

bei einem nicht akzeptierten HKK keine Anspruchsberechtigung. Herr Langhoff hält fest, dass davon auszugehen sei, dass gerade unter dieser Gruppe jene Kommunen sind, die im Sinne der dem Programm zugrunde liegenden Intention eigentlich an dem Programm partizipieren müssten. Er stellt in Aussicht, dass sich der Verband in weiteren Gesprächen hier für eine flexiblere und vor allem individuellere Herangehensweise einsetzen wird.

(Anmerkung: Im Nachgang der Sitzung hat die Landesgeschäftsstelle gegenüber dem Innenministerium noch einmal deutlich dafür plädiert, das Vorliegen eines akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzepts nicht als unumstößliches Kriterium für die Inanspruchnahme von STARK II heranzuziehen. Vielmehr muss in Analogie zur Regelung der Beteiligung von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung bei der Umsetzung des ZuInvG auch beim Programm STARK II eine der Grundausrichtung des Programms entsprechende Lösung herbeigeführt werden. Ansonsten läuft STARK II die Gefahr, an wesentlichen, für ein solches Programm grundsätzlich in Frage kommenden Kommunen vorbeizulaufen. Auf diese Problematik wird der SGSA auch bei einem anstehenden Gespräch mit Innenminister Hövelmann und Finanzminister Bullerjahn am 17.05.2010 noch einmal deutlich hinweisen.)

Zu TOP 6 System zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit (Haushaltskennzahlensystem) – Einführung einer landesweiten Modellphase

Herr Langhoff verweist auf die Ausführungen im Vorbericht: Der SGSA habe sich seit Beginn der Diskussion gegen ein solches Frühwarnsystem ausgesprochen. Die Kritikpunkte sind vielfach auch im Haushalts- und Finanzausschuss ausgetauscht und beraten worden. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sieht das Frühwarnsystem nach wie vor kritisch. Auch hinsichtlich der aufgeworfenen Diskussion, ob das Programm geeignet ist, um innerhalb der Verwaltung evtl. Sparanstrengungen gegenüber dem Gemeinderat durchzusetzen, sieht die Mehrheit der Ausschussmitglieder keine Vorteile in dem System. Herr Langhoff verweist auf die aus Sicht der Landesgeschäftsstelle in dem zwischenzeitlich veröffentlichten Einführungserslass nach wie vor fehlende Rechtsgrundlage. Auch die Kommentierung der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalts zu den §§ 133 ff lasse einen solchen präventiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung nicht erkennen. Die Städte Wernigerode und Aschersleben weisen darauf hin, dass anders als im Anhang dargestellt, sie aufgrund der im Einführungserslass selbst festgelegten Restriktion nicht für eine Teilnahme in Frage kommen, da sie bereits mit der Umstellung auf die Doppik begonnen haben.

Zu TOP 7 Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene

Herr Langhoff verweist auf die Ausführungen im Vorbericht und gibt ergänzende Hinweise vor allem auch zum aktuellen Stand hinsichtlich der Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“. Er verweist auf die beiden in der Arbeitsgruppe derzeit diskutierten Modelle (FDP-Modell und Kommunalmodell), die überblickartig auch als Tischvorlage ausgeteilt sind und als **Anlage** dem Protokoll dieser Sitzung als Anlage erneut beigelegt sind. Vor allen das derzeit diskutierte FDP-Modell stößt auf erhebliche kommunale Bedenken: Es ist dem damaligen BDI/VCI-Modell aus dem Jahre 2002/03 sehr stark angelehnt, enthält jedoch als Neuerung eine direkte Berücksichtigung eines erhöhten Umsatzsteueranteil der Kommunen im Programm selbst. Zwar wurde diese Option auch in der Vergangenheit diskutiert, aber nie, wie jetzt vorgesehen, bei anstehenden Quantifizierungen direkt berücksichtigt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten damals nachgewiesen, dass dieses Modell u. a. unweigerlich zu einer verteilungsbedingten Verschärfung der Strukturprobleme führen muss. Vor allem aber führe das Modell zu einer Verlagerung von Steuerlasten von den Unternehmen hin zu den Einwohnern und damit

zu einer fast vollständigen Kappung des Bandes zwischen Wirtschaft und Kommune. Herr Langhoff verweist anschließend auf das derzeit von den kommunalen Spitzenverbänden favorisierte Modell einer revitalisierten Gewerbesteuer, welches vor allem eine Verbreiterung des Kreises der Gewerbesteuerpflichtigen und der Bemessungsgrundlage im Hinblick auf die Hinzurechnungstatbestände vorsieht. Hinsichtlich der im Rahmen der AG Kommunalsteuern implementierten drei Arbeitskreise sieht es der SGSA kritisch, dass neben einem Arbeitskreis Quantifizierung kein Arbeitskreis Regionalisierung initiiert wurde. Bezogen auf die mit dem FDP-Modell durchaus verbundenen gravierenden Änderung nicht nur auf unterschiedliche Gemeindegrößenklassen, sondern auch auf unterschiedlichen Regionen wäre dies auch angesichts der recht unterschiedlichen Steuerkraft einzelner Steuerarten sowohl zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern aber auch generell zwischen den Bundesländern angebracht gewesen. Herr Langhoff informiert zudem über den aktuellen Stand in der Arbeitsgruppe „Standards“ und die hier vom SGSA vorgenommene Abfrage unter den Mitgliedern. Es erfolgt eine Diskussion über den Umfang der hier erwünschten Abfrage und die Hauptthemenfelder in denen die Mitglieder eine Belastung aus bundesrechtlichen Standards sehen. Diese werden aus der Sicht der Stadt Dessau/Roßlau vor allem im Sozialbereich gesehen. Zudem muss das Baurecht ebenfalls Ansatzpunkt für eine solche Abfrage und die damit verbundene Standardreduzierung sein. Herr Langhoff bittet die Ausschussmitglieder um entsprechende Unterstützung aus der kommunalen Praxis.

Zu TOP 9 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Dieser Tagesordnungspunkt wird vorgezogen, da Frau Pankrath von der Landesgeschäftsstelle zum TOP 8 anwesend sein sollte. Jedoch findet zeitgleich zu dieser Sitzung eine Lenkungsbeiratssitzung zum Entwurf einer GemHVO Doppik statt.

Frau Kagelmann weist auf das Gutachten der KGST zum „Organisationsmodell für die Landkreise in Sachsen-Anhalt“ hin. Ihr ist aus dem politischen Bereich angetragen worden, dem SGSA eine ähnliche gutachterliche Auseinandersetzung für die Städte und Gemeinden vorzuschlagen. Dieser Bitte ist damit nachgekommen.

Frau Barnikol-Veit wirbt noch einmal für die anstehende Landesgartenschau in der Stadt Aschersleben.

TOP 8 Änderungsentwurf der GemHVO Doppik (optional, sofern er bis zur Sitzung vorliegt)

Herr Langhoff verweist darauf, dass der SGSA im Nachgang der Sitzung über die Ergebnisse der Lenkungsbeiratssitzung vom 14.04.2010 entsprechend informieren wird. Er bittet die Ausschussmitglieder bereits jetzt um Hinweise hinsichtlich der ihnen vorliegenden Infos einer GemHVO-Doppik. Frau Kagelmann weist auf folgende Probleme hin:

- o Nach § 33 (4) i.V.m. § 40 (2) und (3) GemHVO Doppik seien alle Vermögensgegenstände bei der Inventur in entsprechende Listen aufzunehmen. Eine Wertgrenze in Höhe von 150 € gelte nur für die wertmäßige Erfassung. Das führe zu einem nicht vertretbaren Inventarisierungsaufwand. Es müsse eine Wertgrenze für die Inventarisierungspflicht festgelegt werden.
- o Die unter § 46 (3) Nr.1 ff GemHVO Doppik genannten Betriebsvorrichtungen sollten lt. Beratung des Arbeitskreises NKHR wie bislang neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen werden, also unter § 46 (3) Nr. 1 gg GemHVO Doppik.

- § 35 (1) Nr. 6 GemHVO Doppik solle die Möglichkeit eröffnen, auch ungewisse Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.
- Der Ausweis des Jahresergebnisses (Überschuss/Fehlbetrag) im Zusammenspiel mit den zu bildenden Rücklagen sei zu klären.

Frau Kagelmann hat diese Anregungen bereits im Vorfeld der Sitzung dem SGSA zukommen lassen. (Anmerkung: Im Nachgang der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses hat der SGSA mit E-Mail vom 15.04.2010 über den Diskussionsstand in der Arbeitskreissitzung vom 14.04.2010 informiert und die Ausschussmitglieder um Rückmeldungen bis zum 20.04.2010 gebeten. Die bis zum 20.04.2010 eingegangenen Rückmeldungen sind in die Beratungen im Rahmen der Lenkungsbeiratssitzung am 22.04.2010 mit eingeflossen.

Ergänzung zum Protokoll:

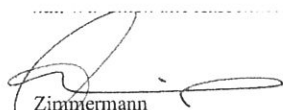
Über die in der Lenkungsbeiratssitzung erreichten Arbeitsergebnisse informieren wir Sie in der als Anlage 4 beigefügten Übersicht. Das MI LSA hat zugesichert, die ihm zukommenden Arbeitsaufträge, insbesondere die Überarbeitung einiger Vorschriften, zeitnah abzuarbeiten. Nachfolgend soll der Lenkungsbeirat abschließend über den Änderungsbedarf der GemHVO Doppik entscheiden. Eine Neuveröffentlichung der dann überarbeiteten Vorschriften soll wenn möglich noch vor der Sommerpause erfolgen. Im 2. Halbjahr 2010 soll nach Aussage des MI LSA die Überarbeitung der nachrangigen Vorschriften, insbesondere der Bewertungsrichtlinie vorangetrieben werden.

Frau Pietrzak dankt allen Anwesenden für ihr Kommen und schließt die Sitzung.

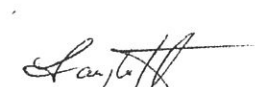
(Anmerkung: In der Sitzung ist es ausgeblieben, einen Termin für die kommende 38. Sitzung festzulegen. Im Nachgang der Sitzung stimmte sich Herr Langhoff mit dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Zimmermann, hinsichtlich eventueller Terminvorschläge ab. Eine Abfrage unter den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses hinsichtlich des 22.09.2010 wurde bis auf zwei Rückmeldungen positiv bestätigt, so dass die Landesgeschäftsstelle den

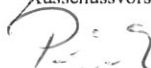
22.09.2010

als Termin für die 38. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses verbindlich festgelegt hat. Wir bitten alle Ausschussmitglieder, sich diesen Termin vorzumerken.)


Zimmermann
Ausschussvorsitzender


Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer


Langhoff
Protokollführer


Pietrzak
stellv. Ausschussvorsitzende

Anlagen

1. Stellungnahme zum Aufnahmegesetz (TOP 4)
2. Tischvorlage zu TOP 5
3. Tischvorlage zu TOP 7
4. Aufstellung Evaluierung GemHVO

Anwesenheitsliste

37. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA am 14. April 2010 in der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstr. 3, in Magdeburg

Name, Vorname	Stadt/Gemeinde/VG	Mitglied ^{*)}	stellv. Mitgl. ^{*)}	Unterschrift
✓ Apel, Dierkhard	SV Naumburg	x		
✓ Hulte, Frank	Stadt Wernigerode	x		
✓ Kugelmann, Marion	Stadt Halberstadt	x		Kugelmann
✓ Teske, Julia	Gemeinde Kachelshofen		x	Teske
✓ Lehmann, Eklonore	SV Kienneru	x		Lehmann
✓ Püschel, Beate	Stadt Stedde	x		Püschel
✓ Hülpner, Rolf	Stadt Nitterfeld-Völpin		x	
Schmitz, Steffen	Stadt Braunsbedra	x		
✓ Karmel-Viel, Heide	Stadt Aschersleben	x		Karmel-Viel
✓ Funke, Ilona	Stadt Hefekell		x	Funke
✓ Nitzbeck, Sabrina	Stadt Dessau-Rosau	x		Nitzbeck
✓ Zimmermann, Klaus	Lt Magdeburg	x		Zimmermann
Dr. Kregel, B.	SGSA			
Langhoff, J.	SGSA			Langhoff

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

20 
Wir sind
Sachsen-Anhalt



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Inneres
Herrn Ausschussvorsitzenden
Holger Stahlknecht
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Wolf
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

10.03.2010

Unser Zeichen

33-61-02 wo-br/bo

Datum

15.04.2010

Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD - Drs. 5/2379)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Stahlknecht,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zur heutigen Anhörung.

Zu dem übersandten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

- Nr. 1 § 2 (Kosten)

Gegen die Neuregelung der Kostenerstattung durch den Entwurf im Vergleich zu dem noch geltenden § 2 AufnG bestehen zurzeit keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten jedoch darum, die jetzt beabsichtigte Kostenregelung mit der Ermittlung und Anpassung der angemessenen kommunalen Finanzausstattung für die Ausgleichsjahre ab 2012, § 2 Abs. 2 FAG, zu überprüfen. Auch sollte der in das FAG eingestellte Ausgleichsbetrag für die Jahre 2010 und 2011 der Höhe nach beziffert und in seiner Zusammensetzung in der Gesetzesbegründung dargestellt werden.

Die im Entwurf enthaltene Kostenregelung für die Aufnahme der nach § 1 Abs. 1 AufnG zugewiesenen Personen ist Teil der Auftragskostenerstattung gemäß § 4 FAG. Das entspricht einer Umgestaltung der bisherigen Kostenregelung, die für die Kostenerstattung auf Pauschalbeträge abstellt. Aus der Sicht der Kreisfreien Städte gewährleistet die bisherige Regelung, dass ihnen keine ungedeckten Mehrkosten entstehen.

Da die Auftragskostenerstattung gruppenspezifisch nach Einwohneranteilen ausgereicht wird, hat die beabsichtigte Neuregelung zur Folge, dass im Vergleich zum Einwohneranteil überdurchschnittliche Ausgaben nicht erstattet werden. Darüber hinaus werden mögliche Ausgabensteigerungen frühestens mit zweijähriger Verzögerung erfasst.

Den noch nicht quantifizierten Nachteilen steht mit einem Kostenausgleich über das FAG eine Verwaltungsvereinfachung gegenüber. Darüber, ob und in welcher Höhe durch die Verwaltungsvereinfachung tatsächlich finanzielle Einsparungen bei den Kreisfreien Städten eintreten, können die Kreisfreien Städte zurzeit noch keine Aussage machen.

Sollte die Finanzierung der Personengruppen nach dem Aufnahmegesetz - wie beabsichtigt - über das FAG geregelt werden, ist zu beachten, dass ab dem Jahr 2012 bei der Ermittlung des Finanzbedarfs nicht die Einnahmen der Jahre 2008 und 2009, die direkt aus dem Aufnahmegesetz resultieren, einbezogen werden. Hiermit würde fälschlicherweise eine direkt zuordenbare Einnahme der kreisfreien Stadt unterstellt, die aber - wie mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt - ab 2010 nicht mehr direkt ausgezahlt wird.

- Nr. 2 § 3 (Verordnungsermächtigung) und Nr. 3 § 4 (Übergangsvorschrift)

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer

Tischvorlage zu TOP 5

37. Sitzung Haushalts- und Finanzausschuss am 14.04.2010

In Auswertung bisheriger Rückläufe und Hinweise aus der Praxis und des ersten von der Investitionsbank angebotenen Schulungstermins am 25.03.2010 haben sich folgende Formalien und vor allem offene Fragen ergeben, die in dieser Tischvorlage überblicksartig dargestellt, diskutiert und gegebenenfalls ergänzt werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die IB beabsichtigt, ähnlich der Umsetzung des ZuInvG eine FAQ-Liste in ihrem Internetangebot einzustellen.

Formalien

- Die IB macht deutlich, dass auf die gesamte Höhe der in der Förderliste enthaltenen Beträge kein Anspruch besteht. Den hier festgelegten Betrag kann die Kommune erreichen, wenn die Restriktionen des Programms erfüllt sind.
- Neu ist, dass es **zwei Restlaufzeiten** geben wird. Für Kredite, deren Restlaufzeit über 10 Jahre liegt, bedarf es einer Tilgung der um 30% reduzierten Restkreditsumme innerhalb von 10 Jahren. Für Kredite, deren Restkreditlaufzeit zwischen 5 und 9 Jahren liegt, bedarf es einer Tilgung innerhalb von 5 Jahren. Damit wird einer Anregung vom SGSA nachgekommen, jedoch nur teilweise. Denn Kredite mit Restkreditlaufzeiten unter 5 Jahren dürfen nach wie vor nicht berücksichtigt werden. Zudem erfolgt auch keine Tilgungsstreckung bzw. eine Tilgung zu den ursprünglich vorgesehenen Restkreditlaufzeiten. Beispiel: unterschiedliche Restkreditlaufzeiten

	I. Laufzeit über 10 Jahre	II. Laufzeit zwischen 5 und 10 Jahren
Kreditverbindlichkeit	1 Mio. €	1 Mio. €
Restkreditlaufzeit	15 Jahre	9 Jahre
Bei 30%-iger Soforttilgung erfolgt Tilgung der Rest- summe i.H.v.	700.000 € in 10 Jahren	700.000 € in 5 Jahren
Tilgung jährlich	70.000 € plus Zinssatz	140.000 € plus Zinssatz

- Hinsichtlich der RKLZ stellt die IB klar, dass hier der haushaltsplanerische Ansatz zu Grunde gelegt werden soll. Die Kommune muss im Rahmen des Antragsverfahrens lediglich bestätigen, dass lt. ihrem haushaltsplanerischen Ansatz beabsichtigt war, den Kredit innerhalb von 5 + x bzw. 10 + x Jahren vollständig zu tilgen.

- Es wird deutlich, dass der einzige Sanktionsmechanismus bei Nichteinhaltung der Konsolidierungspartnerschaft aus dem Programm selbst der Sanktionierungszinssatz (ohne Zinsverbilligung) für zunächst 12 Monate ist. Wie wird dies bewertet?
- Es ist vorgesehen, dass bei der Anmeldung des ersten Darlehens alle anderen Darlehen gemeldet werden. Hintergrund ist, dass die IB rechtzeitig erfahren möchte, wie viel Geld zu welchen Zeitpunkten benötigt wird. Da die finanziellen Mittel am Geldmarkt eingekauft werden, versucht man so eine effizientere Steuerung. Jedoch bekommt die Kommune zu jedem zu Beginn bereits beantragten Darlehen automatisch jeweils einen Entwurf eines Fördervertrages, der dann individuell zu prüfen ist. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt sind aber durchaus möglich.
- Der Zinssatz für das Anschlussdarlehen wird monatlich fortgeschrieben, da der Zinssatz am Markt refinanziert wird.
- Im Falle einer Eingemeindung ist der juristische Nachfolger Nutznießer des Teilentschuldungsanspruchs. Ein Entschuldungsanspruch einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft kann nach derzeitigem Kenntnisstand bei Nichtinanspruchnahme des ihr zustehenden Anspruchs, diesen nicht auf eine andere Mitgliedsgemeinde der VbG/VG übertragen werden.
- Für den Konsolidierungsvertrag und die hier vorgesehenen Referenzwerte des Jahres 2009 muss der Abschluss für das Haushaltsjahr 2009 vorliegen.
- Die IB hält fest, dass es kein Verbot der Neuverschuldung gibt, da u. a. Korridore gebildet werden und zudem bei einem Abweichen nicht automatisch der Sanktionsmechanismus greift, sondern zunächst auch die Möglichkeit besteht, die Gründe für das Abweichen darzulegen. Jedoch gilt es in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass nicht nur auf den absoluten Bestand der Kredite im Kernhaushalt abgestellt wird, sondern mit der Schuldendienstquote auch auf eine Verhältniszahl, die sich ergibt aus der Höhe des Schuldendienstes (Zins- und Tilgungsleistungen x 100%) geteilt durch die Höhe der allgemeinen Deckungsmittel gemäß EPl. 9 (Kameralistik). So können sich in Abhängigkeit von der bisherigen RKLZ bei einer erheblichen Tilgungsstauchung zwar geringere Zinszahlungen aufgrund der 30%-igen Soforttilgung ergeben, jedoch auch deutlich höhere Tilgungsleistungen, so dass bei zeitgleich evtl. wegfallenden allgemeinen Deckungsmitteln gemäß EPl. 9 (weitere Kürzung FAG, erhöhte Kreisumlage ab 2011) die Schuldendienstquote deutlich steigt, ohne dass neue Kredite aufgenommen wurden und die Kommune einen Ermessensspielraum hat. Bei Kommunen, deren RKLZ knapp über 10 bzw. 5 Jahren liegt dürfte sich das Problem nicht so deutlich darstellen.
- Geändert wurde bei der Kassenkreditquote, dass nicht der Stichtag 31.12.2009, sondern der Durchschnitt der im Jahr 2009 aufgenommenen Kassenkredite herangezogen wird. Dies ist aufgrund der Probleme einer Stichtagsbetrachtung in Ordnung.
- Hinsichtlich der unter Punkt 1.1 bzw. 1.1.2 der abgefragten Fehlbedarfe soll es noch eine Klarstellung durch die IB geben, welche Fehlbedarfe (strukturell oder komplett) gemeint sind. Im Übrigen sollen die Antragsformulare in den nächsten Tagen noch Änderungen unterzogen werden.
- Zum dem unter Punkt 1.3. behandelten Personalentwicklungskonzept wurde festgehalten, dass Kommunen, die sich in Haushaltskonsolidierung befinden, das vorzuhaltende

Personalentwicklungskonzept zur Beantwortung heranzuziehen haben. Für Kommunen, die sich nicht in der Haushaltskonsolidierung befinden, sollen trotzdem interne Planungen zu den Personalkosten herangezogen werden. Dies kann dann aber nur im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (5 Jahre erfolgen) und nicht für die Jahre 2009 – 2017 erfolgen.

Offene Fragen / Problemlagen

Ratsbeschluss

- Grundsätzlich stellt sich die Frage ob ein Ratsbeschluss eingeholt werden muss. Hierzu führt der § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA aus, dass die Entscheidung zur Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit eine vom Gemeinderat allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird, nicht vom Gemeinderat übertragen werden kann. Damit greift § 44 Abs. 3 Nr. 10 nicht die Umschuldung auf, die eigentlich bei STARK II stattfindet.
- Das MI LSA vertrat in der Veranstaltung am 25.03.2010 die Auffassung, dass diesbezüglich eine Pflicht zum Ratbeschluss bestehe.
- Unabhängig von der konkreten Auslegung des § 44 GO LSA raten wir den Kommunen, im Vorlauf eines Antrags einen Ratsbeschluss zu erhalten. Denn durch die Inanspruchnahme des Programms kann die Kommune in ihrem Handeln bis zu 14 Jahre z.T. deutlich beeinträchtigt werden, da sich die Gemeinden je nach Ausgangslage zu einer wesentlich stärkeren Tilgungsleistung im Rahmen der Konsolidierungspartnerschaft verpflichten und zudem auch die Einhaltung der Zielkorridore in einer gewissen Art und Weise gewährleisten müssen. Dies muss in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Rat auch sehr deutlich hervorgehoben werden.

Probleme beim Anmeldeverfahren im Kontext des Ratsbeschlusses

- Probleme gibt es bei der Notwendigkeit eines Ratsbeschlusses hinsichtlich des vorgesehenen Verfahrens und zwar hinsichtlich der individuell festzulegenden Korridore bei den Indikatoren mit Zielwertfeststellung. Die Kommune soll einen Antrag 6 – 8 Wochen vor Ende der ersten Zinsbindungsfrist stellen, wobei zudem alle angedachten in Anspruch zu nehmenden Darlehen bereits benannt werden sollen. Die IB prüft den vollständigen Antrag und sendet die jeweils separat für jedes abzulösende Darlehen vorgesehenen Förderverträge einschließlich Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft im Entwurf 3 Wochen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist an die Kommunen zurück. Die Kommune wiederum sendet diesen nach Unterzeichnung innerhalb einer Woche zurück. Jedoch scheinen bei dem vorgesehenen Ablauf zum Zeitpunkt des vollständigen Antrags der Kommune noch nicht die individuell festzusetzenden Grenzwerte für die einzelnen Korridore bekannt zu sein.
- Grundsätzlich begrüßen wir eine solche Flexibilisierung bzw. individuelle Anpassungsmöglichkeit, jedoch stellt sich die Frage, wie dies zeitnah für über 200 antragsberechtigten Kommunen (237 ka Gemeinden, 3 KF, 11 LK) erfolgen soll, zumal die individuelle Festlegung des Korridors nur in Rücksprache mit dem MI erfolgen soll.
- Es entsteht somit auch auf Nachfrage bei der IB der Eindruck, dass die vorgesehenen Grenzen nur dem Anschein nach individuell festgelegt werden könnten. Vielmehr soll-

te man sich an den in den damaligen Entwürfen enthaltenen Grenzen orientieren. (Diese lagen beim A- Korridor < 10 %, beim B-Korridor > 10% und < 20% und beim C-Korridor > 20%)

Akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept

- Laut Aussagen des MI bleibt es bei der Voraussetzung des akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Rahmen der Konsolidierungspartnerschaft. Dieser Punkt hat zu Recht für erhebliche Diskussionen in der ersten Schulungsveranstaltung am 25.03.2010 bei der IB gesorgt. Damit läuft das Programm aber Gefahr, eine wesentliche Zielgruppe außen vor zu lassen.
- Bei einem nicht akzeptierten HKK soll lt. IB eine individuelle Lösung gesucht werden. Die IB geht auf das MI zu und fragt, ob die Teilnahme möglich ist (Einzelfallentscheidung).
- Zudem unterliegt ein Haushaltskonsolidierungskonzept Schwankungen, die die Kommune nicht beeinflussen kann (Kürzungen durch FAG, erhöhte Kreisumlage etc.). Diese Einflüsse haben Auswirkungen auf:
 1. Die Frage des Vorliegens eines akzeptierten HKK
 2. Die Einhaltung der Indikatoren mit Zielwert
 3. die finanzielle Leistbarkeit der Tilgungsleistungen innerhalb von 10 Jahren.
- **Der bisherige Runderlass des Ministeriums des Innern vom 24.09.2004 (Hinweise zur Haushaltskonsolidierung; MBl. 2004, S. 579 ff.)** führt jedoch dazu aus, dass dieser Zeitpunkt mit dem erstmaligen Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept beginnt. Dies ist für eine Vielzahl von Kommunen, die vor der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise gerade einmal den Haushaltsausgleich im maximalen Konsolidierungszeitraum aufweisen konnten unter den neuen, wesentlich schlechteren Rahmenbedingungen erst recht nicht möglich.
- Der SGSA forderte daher auch stets mit Blick auf § 92 Abs. 3 GO LSA, der vorsieht, dass der Haushaltsausgleich spätestens im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr herzustellen ist, vor allem aufgrund eines häufig fremdbestimmten Konsolidierungsbedarfs (z.B. Personalkosten durch Tarifabschlüsse, Absenkung der FAG-Zuweisungen) eine Flexibilisierung des Konsolidierungszeitraumes in der Art, dass auch der Konsolidierungszeitraum fortgeschrieben werden darf.
- Eine Fortschreibung des HKK muss auch die Fortschreibung der Indikatoren mit Zielfeststellung zur Folge haben. So ist z.B. zu klären, inwieweit bei Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms und der damit verbundenen Tilgungsstauchung und sich damit evtl. ändernde HKK von der Kommunalaufsicht nicht beanstandet werden.

Auswirkungen der Gemeindegebietsreform

- Zu klären sind Fragen, die im Rahmen der Gebietsreform auftreten. So soll für die Einhaltung der Indikatoren mit Zielfeststellung der 31.12.2009 (bzw. teilweise auch der Durchschnitt des Jahres 2009) als Referenz genommen werden. Hier ergeben sich Probleme hinsichtlich der zum 01.01.2010 gebildeten Einheitsgemeinden. Dieses Problem schien der IB bisher nicht bewusst zu sein. Eine erste Überlegung für die Beschaffung der Referenzwerte für das Jahr 2009 ging in die Richtung, sämtliche ehemalige Gemeinden der jetzigen Einheitsgemeinde zu betrachten.

....

37. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA am 14.04.2010

Tischvorlage zu TOP 7 Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene AG „Kommunalsteuern“

I. Eckpunkte eines Prüfmodells als „Ersatz“ für die heutige Gewerbesteuer

1. Das Gewerbesteuergesetz wird aufgehoben.
 - a) Die Gewerbesteuerumlage (Artikel 106 Abs. 6 Satz 4 GG) entfällt.
 - b) Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG entfällt.
2. Die Gemeinden erhalten einen mit Hebesatzrecht ausgestatteten Zuschlag zur Einkommensteuer.
 - a) Der Zuschlag entspricht dem aktuellen Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer (15 %).
 - b) Im Hinblick auf die Aufkommensneutralität bedingt der Zuschlag eine Absenkung der Einkommensteuer-Tarifeckwerte um 15 %. Hieraus ergibt sich der „Bund-Länderteil“ des Tarifs (Eingangssatz sinkt von 14 % auf 11,9 %, der Höchstsatz von 42 % auf 35 %, der Spitzensteuersatz von 45 % auf 38,25 %).
 - c) Dieses Tarifniveau erhöht sich um den „Gemeindezuschlag“ von rechnerisch 17,65 % (Durchschnittswert, Hebesatzrecht bleibt unberührt.).
 - d) Die Gesamteinkommensteuer wird vom Wohnsitzfinanzamt festgesetzt und für die Steuergläubiger (Bund, Länder und Gemeinden) erhoben.
 - e) Der Zuschlag steht – unabhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte – der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu.
 - a) Der Zuschlag wird auch im Lohnsteuervorauszahlungsverfahren berücksichtigt. Er ist auch bei der Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer zu erheben.
3. Die Gemeinden erhalten einen mit Hebesatz ausgestatteten Zuschlag zur Körperschaftsteuer
 - a) Der Zuschlag entspricht dem Zuschlagssatz bei der Einkommensteuer (rechnerisch durchschnittlich 17,65 %)¹.
 - b) Dies bedingt eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um 9,65 % Punkte auf 24,65 %². Der „Gemeindetarifteil“ ergibt sich unter Anwendung des Zu-

¹ Höhe abhängig vom Ergebnis des AK Quantifizierung

² Höhe abhängig vom Ergebnis des AK Quantifizierung

schlags von 17,65 %. Das endgültige Tarifniveau ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Hebesatz.

- c) Die Gesamtkörperschaftsteuer wird vom Geschäftsleitungsfinanzamt festgesetzt und für die Steuergläubiger (Bund, Länder und Gemeinden) erhoben.
 - d) der Zuschlag steht der jeweiligen Betriebsstättengemeinde zu (Zerlegung grundsätzlich nach Arbeitslöhnen).
 - e) Der Zuschlag wird auch im Körpersteuervorauszahlungsverfahren berücksichtigt. Er ist auch bei der Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer zu erheben.
4. Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer wird von ... % auf ... % erhöht³ (Zerlegung nach Arbeitslöhnen).

II. Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (in der im Laufe der Beratungen präzisierten Fassung vgl. IV. 1 des Zwischenberichts) Modernisierung der Gewerbesteuer

- b) Kreis der Steuerpflichtigen
Gewerbetreibende, Selbständige i. S. des § 18 EStG, nicht Landwirtschaft und nicht Vermietung und Verpachtung
- c) Bemessungsgrundlage:
Gewinn
+ gezahlte Zinsen (100%)
+ Mieten/Pachten/Leasingraten in Höhe des Finanzierungsanteils:
25 % bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
75 % bei Immobilien des Anlagevermögens
100 % bei sonstigen Wirtschaftsgütern
- Freibetrag von 25.000 € bezogen auf die Summe dieser Hinzurechnungen
(Kürzung bei Vermieter entfällt, zielgenauere Kürzung bei Zwischenschaltung von Gesellschaften, Sonderregelung für Banken)
Veräußerungsgewinne vollständig erfassen (nebst Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG)
- d) Steuererhebung
Kommunales Hebesatzrecht, Zerlegung auf Betriebstättengemeinden
- e) Ertragsteuerliche Behandlung:
Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe bleibt, Beibehaltung der Anrechnung bei Einkommensteuer nach § 35 EStG, Behandlung im Ausland nicht angesprochen
- f) Sonstiges
Bis 50.000 € Gewerbeantrag den auf 25.000 € anzuhebenden Freibetrag für Einzelunternehmen und einkommensteuerpflichtige Personengesellschafter ab-

³ Höhe abhängig vom Ergebnis des AK Quantifizierung

bauen, Messzahlenstaffelung abschaffen, differenzierte Messzahlen für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften⁴

Organschaft modifizieren (vororganschaftliche Verluste wie bei KSt behandeln)

g) Kompensatorische Elemente

Senkung der Steuermesszahlen und Differenzierung zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

⁴ Konkrete Ergebnisse ergeben sich aus dem Arbeitsbericht des AK Quantifizierung

Evaluierung GemHVO

Vorschrift	Anmerkung Ak NKHR und HFA/im Lenkungsbeirat vertretene Auffassung	Ergebnisse im Lenkungsbeirat
§ 1 Abs. 1	Es gibt nur noch einen Plan, der den Haushaltsplan und die mittelfristige Planung enthält. Dennoch ist die Neuregelung überflüssig und könnte gestrichen werden. Wenn das beibehalten wird, sollte die Terminologie (Vorvorjahr, lfd. Haushaltsjahr usw.) entsprechend § 8 angepasst werden.	Ergänzung soll der Rechtsklarheit dienen, Terminologie wird angepasst
§ 1 Abs. 2	Streichung ist i.O.	
§ 1 Abs 2 Nr. 3	Rückstellungen sind von der zeitlichen Abfolge der HPI nicht planbar uns sollten daher hier gestrichen werden	Rückstellungen sollen wieder gestrichen werden.
§ 2 Abs. 3	Hier besteht Diskussionsbedarf, im Ak NKHR konnte im Zusammenhang mit der Diskussion der Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan bisher keine übereinstimmende Auffassung zur Abgrenzung ordentlich und außerordentlich gefunden werden. Insbesondere ist im LB zu diskutieren, ob Buchgewinne grundsätzlich als außerordentlicher Ertrag zu behandeln sind (analog Buchverluste) oder ob das in Abhängigkeit vom Kriterium der Wesentlichkeit im Einzelfall zu beurteilen ist. Dafür muss der Begriff der Wesentlichkeit geklärt werden.	Das MI LSA hat die Gefahr erkannt. Die Definition wird neue überdacht, um eine gleichmäßige Handhabung landesweit zu gewährleisten.
§§ 2 und 3	Die Aufzählungen der Inhalte sollten an die Systematik des Kontenrahmenplanes angepasst werden.	Anpassung an die Systematik des Kontenrahmenplanes wird vorgenommen
§ 3 Abs. 1 Nr. 5	Definition, was Liquiditätsreserven sind (Bsp. Aken: Bausparvertrag), Kto dafür gäbe es, Gewinne aus Veräußerung von Finanzanlagen (KtB 79). Zu klären ist aber, ob damit nur eigene Mittel oder auch Fremdmittel gemeint sind.	Eine gesonderte Definition wird hier nicht für erforderlich gehalten. Das kann in den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan näher ausgeführt werden.
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	Ergänzt werden sollte als neue Nr. 5 "Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven", weil aus diesem und dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen eine Summe gebildet werden soll (Nr. 5 im Entw.), Nummerierung dann entsprechend fortführen	Die Einfügung wird vorgenommen.
§ 4 Abs. 2	i. O.	

Aufstellung der Hinweise zur überarbeiteten GemHVO Doppik
Ergebnis der Diskussion im Lenkungsbeirat am 22.04.2010

Vorschrift	Anmerkung Ak NKHR und HFA/im Lenkungsbeirat vertretene Auffassung	Ergebnisse im Lenkungsbeirat
§ 4 Abs. 4	Die Aufteilung der Investitionsmaßnahmen erfolgt allerdings nicht für alle investiven Maßnahmen, sondern nur für solche, deren Finanzvolumen über einer vom Rat festzulegenden Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen liegt. Das fehlt in Vorschrift, es sei denn, man hält § 8 Abs. 2 für ausreichend. Sollte aber hier ergänzt werden, weil sich § 8 Abs. 2 auf die mittelfristige Planung und nicht auf den HPI bezieht.	In den verbindlichen Mustern ist eine Wertgrenze vorgesehen. Es bestehen daher keine Bedenken, dass auch im Verordnungstext aufzunehmen.
§ 5	Wozu braucht man die Amtsbezeichnungen (Aussagewert)? Wenn man die braucht, was heißt "soweit erforderlich"? In Abs. 1 Satz 3 muss das Wort "...über" stehen bleiben. Was sind informationistisch beschäftigte Dienstkräfte? Abs. 3 Satz 2 - Was sind andere Stellen? Ist hier (insbesondere Abs. 4) eine Anpassung wegen Änderung § 13 BG LSA erforderlich? Es gibt nunmehr nur noch 2 Laufbahngruppen (I: einfacher und mittlerer Dienst; II gehobener und höherer Dienst) mit Einstiegsämtern entsprechend den bisherigen Laufbahngruppen.	Amtsbezeichnungen sind insbesondere bei technischen Laufbahnen von Interesse. Im allgemeinen Verwaltungsdienst wird man in der Regel auf einen Ausweis verzichten können. Was "andere Stellen" sind, konnte noch nicht geklärt werden. Aus diesen Gründen und wegen der Änderung des BG LSA, welches insbesondere auf Abs. 4 Auswirkungen haben könnte, wird diese Vorschrift zur Überprüfung in das zuständige Referat gegeben. Ein Vorschlag zur Neuregelung wird dem Lenkungsbeirat zugeleitet.
§ 6	Terminologie anpassen an § 8 (vgl. Anmerkung zu § 1)	Terminologie wird angepasst.
§ 6 Nr. 1	Die Ergänzung "...und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren" sollte gestrichen werden, weil der Vorbericht Anlage zum aktuellen Haushaltsplan, sich aber nicht auf die (mittelfristigen) Finanzplanungsdaten bezieht.	
§ 6 Nr. 2	Definition Investitionsfördermaßnahme	Nach einer intensiven Diskussion wurde die Entscheidung getroffen, es sprachlich erst einmal bei dieser Formulierung zu belassen und im Rahmen der Überlegungen über die Zuwendungsproblematik ggf. eine neue Formulierung aufzunehmen.
§ 6 a		
§ 7 Abs. 1 S. 2	Im Ak werden Beispiele benannt, wo es einer Aufnahme im Nachtragshaushaltsplan bedarf. Es sollte daher im Ermessen der Kommune bleiben, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht.	
§ 8	Die Terminologie (vgl. §§ 1 und 6) sollte einheitlich wie hier in gesamter GemHVO genutzt werden.	Dem Wunsch wird entsprochen.

Aufstellung der Hinweise zur überarbeiteten GemHVO Doppelk
Ergebnis der Diskussion im Lenkungsbeirat am 22.04.2010

Vorschrift	Anmerkung Ak NKHR und HFA/im Lenkungsbeirat vertretene Auffassung	Ergebnisse im Lenkungsbeirat
§ 11	Instandhaltungen müssen hier raus. Eine Vermischung von Investitionen und (konsumtiven) Aufwendungen geht nicht.	Das MI LSA wird die Vorschrift neu strukturieren. Hintergrund ist, dass die Kommunen auch vor erheblichen Aufwendungen ausdrücklich zu einer Wirtschaftlichkeitsanalyse angehalten werden sollen. Die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Instandsetzung wird überdacht.
§ 13	Die Ergänzung ist nicht notwendig. Alles was die Kommune zusätzlich machen kann, muss nicht geregelt werden. Der SGSA wird sich nochmals dafür einsetzen, dass die Kommunen selbst über die Ausgestaltung der KLR entscheiden können.	Das MI LSA hat zugesichert, den Leittext der IMK nochmals anzuschauen. Sofern die IMK sich tatsächlich im Sinne einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit ausgesprochen habe, würde man sich in der GemHVO dem tendenziell anschließen wollen.
§ 15	Überschrift anpassen, es geht auch um Ein- und Auszahlungen	Dem Wunsch wird entsprochen.
§ 22 Abs. 2 S. 2	ist i.O.	
§ 23	Die praktische Umsetzung dieser Vorschrift wirft eine Reihe noch offener Fragen auf. Bzgl. Abs. 1 stellt sich die Frage, ob sich die Vorschrift nur auf die Planung oder nur auf die Rechnung oder auf beides beziehen soll? Wenn die schon bei der Planung darauf abgestellt werden soll, ist fraglich, wie das praktisch umsetzbar ist. Bei der Planung kann nicht schon auf das Ergebnis des Vorjahres zurückgegriffen werden, weil es meistens noch gar nicht feststeht. Offen ist auch, wann auf die Rücklage zurückgegriffen werden kann (Abs. 3, vgl. im Kontext dazu § 24)	Die praktischen Umsetzungsprobleme wurden in der Diskussion nur kurz angeschnitten.
§ 23 Abs. 5	"... soweit dies vertretbar und geboten ist." sollte gestrichen werden.	Das soll so beibehalten werden.
§ 23 Abs. 7		Das Landesverwaltungsamt regt eine Streichung an, die wahrscheinlich vorgenommen wird.
§ 24	Ein Ausgleich spätestens im 2. Haushaltsjahr ist praktisch nicht umsetzbar, weil erst ab dem 3. Jahr überhaupt die Möglichkeit besteht, etwaige Überschüsse in einer zum Ausgleich einsetzbaren Rücklage auszuweisen (1. Jahr - Jahresergebnis, 2. Jahr - Ergebnis des Vorjahres, 3. Jahr - Umbuchung in Rücklage) Der Begriff "veranschlagen" ist als kamerales Relikt zu beseitigen.	In Folge einer Änderung § 46 Abs. 3 Nr. 4 (die Ak NKHR so nicht nachvollziehen wollte), gibt es das Problem nicht mehr. Die Vorschrift soll so beibehalten werden.

Aufstellung der Hinweise zur überarbeiteten GemHVO Doppelk
Ergebnis der Diskussion im Lenkungsbeirat am 22.04.2010

Vorschrift	Anmerkung Ak NKHR und HFA/im Lenkungsbeirat vertretene Auffassung	Ergebnisse im Lenkungsbeirat
§ 25 Abs. 5	i.O.	
§ 27	Die haushaltswirtschaftliche Sperre muss sich auf Erträge und Aufwendungen beziehen. Anderenfalls ist es möglich, z. B. Aufträge auszulösen, die dann trotz haushaltswirtschaftlicher Sperre Zahlungsverpflichtungen nach sich ziehen. So ließe sich also wegen der fehlenden materiellen Rechtskraft der Haushaltssatzung (Satzung im formellen Sinne, grundsätzlich keine Außenwirkung) die Haushaltssperre umgehen.	Die bisherige Regelung wird beibehalten, d.h. die haushaltswirtschaftliche Sperre wird sich sowohl auf Erträge und Aufwendungen als auch Einzahlungen und Auszahlungen beziehen.
§ 29	§ 29 Abs. 3 ist zu streichen. Ermächtigung für die Vergabe von Zuwendungen ist in den Kommunen der Haushaltsplan, über welchen die politischen Gremien im Rahmen der Beratungen zur Haushaltssatzung entscheiden; in diesem Rahmen auch über die Zuwendungen. Eine darüber hinausgehende gesonderte Wertgrenze für Zuwendungen gibt es nicht.	Der LRH begrüßt diese Regelung mit der Begründung, dass viele Kommunen sich kein Regelwerk für die Vergabe von Zuwendungen gegeben hätten. Das habe in der Vergangenheit zu einer Verschwendung öffentlicher Gelder geführt, weil z.B. Fördergelder nicht zurückgefordert werden konnten. Auch das Landesverwaltungsamt sprach sich für entsprechende Anwendung der Vorschriften der LHO aus. Die Vorschrift wird wegen eines Mehrheitsvotums im Lenkungsbeirat beibehalten.
§ 33	Aufzeichnungspflichten wie im Einkommensteuerrecht	Bezüglich der Aufzeichnungspflichten hat der SGSA vorgeschlagen, sich an den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu orientieren. Um ein gleichmäßige Handhabung zu gewährleisten, haben wir eine Grenze von 1.000 Euro vorgeschlagen, was auf Kritik des Landesrechnungshofes stieß. Einigkeit wurde im Zuge der Diskussion darüber erzielt, dass es eine Wertgrenze geben müsse; in welcher Höhe ist noch ungeklärt. Das ML SA stellt eine umfassende Regelung in Aussicht. Möglicherweise in der Art, dass es eine absolute Wertgrenze geben wird, ab der für alle Kommunen eine Aufzeichnungspflicht zwingend ist und zusätzlich einen Korridor unterhalb dieser absoluten Grenze, innerhalb dessen der Bürgermeister entscheiden kann, ob er für seine Verwaltung eine Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht zulässt.
§ 34 Abs. 4	es sollte bei der bisherigen Regelung bleiben	Es wird bei der bisherigen Regelung bleiben.

Aufstellung der Hinweise zur überarbeiteten GemHVO Doppik
Ergebnis der Diskussion im Lenkungsbeirat am 22.04.2010

Vorschrift	Anmerkung Ak NKHR und HFA/im Lenkungsbeirat vertretene Auffassung	Ergebnisse im Lenkungsbeirat
§ 35 Abs. 1	Nr. 6 a - ergänzen "...auszahlbarer Urlaubsanspruch..." Nr. 6 e - nur sonstige Rückstellungen, den Rest streichen, Rückstellungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und es ist nicht ersichtlich, wozu diese einschränkende Regelung erforderlich sein soll. Ein Verzicht ermöglicht den Kommunen eine gewisse Flexibilität, auch Rückstellungen zu bilden, wenn diese nicht ausdrücklich in einem Gesetz oder einer Verordnung zugelassen sind, die Voraussetzungen im Übrigen aber vorliegen Pensionsverpflichtungen? Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass Mitglieder des Versorgungverbandes diese nicht bilden müssen. Es sollte aber zulässig sein, Rückstellungen für die Verpflichtungen zu bilden, die nicht über den Versorgungsverband gedeckt und zukünftig von den Kommunen zu begleichen sind.	In einer intensiven Diskussion wurden die Argumente insbesondere hinsichtlich der Urlaubsrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen ausgetauscht. Das MI LSA hat einen Überarbeitungsbedarf erkannt und wird die Vorschrift nochmals überdenken.
§ 37 Abs. 1	Streichung ist unbeachtlich aber das ist ein wichtiger Grundsatz, der in der GemHVO auch beibehalten werden könnte.	Das ist ein Grundsatz, der auch im NKHR gilt. Allerdings steht der Begriff Eröffnungsbilanz hier ausschließlich im Kontext zur erstmaligen Eröffnungsbilanz. Darauf ist dieser Grundsatz nicht anwendbar.
§ 38 Abs. 1	ist i.O.	
§ 38 Abs. 2	Gemeinkosten fallen bei Anschaffungskosten nicht an.	Gemeinkosten können u.U. in geringem Umfang bei der Inbetriebnahme, die auch zu den Anschaffungskosten zählt, anfallen und sollen deshalb in der Vorschrift ausdrücklich genannt werden.
§ 38 Abs. 3	grundsätzlich i.O.; Gibt es Forschung in der Gemeinde?	"Forschung" wird wieder gestrichen.
§ 38 Abs. 4	im Kontext zu § 34 Abs. 4; streichen	
§ 39	Verweis ist i.O. aber im § 32 geht es um Inventurvereinfachungsverfahren, deshalb entsprechende Anwendung	Der Anregung, auf eine entsprechende Anwendung zu verweisen, wird gefolgt.
§ 40 Abs. 1	besser wäre Formulierung: "...Montat der Anschaffung oder Fertigstellung"	Über den Begriff der "Herstellung" wird nochmals neu nachgedacht. Den neuen Begriff "Fertigstellung" will man aber nicht aufnehmen, weil dieser Begriff an keiner anderen Stelle im Gesetz verwendet wird. Zunächst soll die Formulierung in der Verordnung aber so beibehalten werden. Eine nähere Erläuterung ist dann in der Bewertungsrichtlinie beabsichtigt.
§ 40 Abs. 2	siehe § 33, Ak schließt sich Stellungnahme der KSpV vom 11.03.2010 an	Der SGSA hat wegen dem Bezug zum Einkommensteuerrecht angeregt, einen systematischen Verweis vorzunehmen, um nicht ständig die

Aufstellung der Hinweise zur überarbeiteten GemHVO Doppik
Ergebnis der Diskussion im Lenkungsbeirat am 22.04.2010

Vorschrift	Anmerkung Ak NKHR und HFA/im Lenkungsbeirat vertretene Auffassung	Ergebnisse im Lenkungsbeirat
§ 40 Abs. 3		GemHVO ändern zu müssen. Bzgl. der Wertgrenzen steht die Vorschrift im Kontext mit § 33. Ein dynamischer Verweis soll nicht erfolgen.
§ 42	Die Stadt Dessau hat ein Beispiel vorgelegt, die die Richtigkeit der verwendeten Begrifflichkeiten bestätigen.	
§ 46 Abs. 3 Nr. 1 b) ff)	Ak NKHR äußert den Wunsch, dass Betriebsvorrichtungen wie bisher unter 08 erfasst werden sollen. Kontenverschiebungen sind systemtechnisch schwer umzusetzen und sollten deshalb nur dort vorgenommen werden, wo es unabdingbar ist. Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, Betriebsvorrichtungen zukünftig wieder als Kontengruppe 081 zu führen. Daraus ergeben sich im Kontenbereich 08 entsprechende Verschiebungen. § 46 Abs. 3 Nr. 4 d) sieht den Ausweis des Jahresergebnisses in der Bilanz vor. Gem. § 43 Abs. 2 ist ein Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen, so dass er als Jahresergebnis dann in der Bilanz nicht mehr ausweisbar ist	Betriebsvorrichtungen werden wieder an alter Stelle ausgewiesen. Systematisch ist das Jahresergebnis im ersten Jahr in der Bilanz auszuweisen, danach wird ein Ergebnisüberschuss den Rücklagen zugeführt. Das ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften.
§ 46 Abs. 3 Nr. 2 b) bb)	Ein separates Konto für Steuerforderungen braucht man nicht.	Es wird kein separates Konto eingerichtet.
§ 46 Abs. 3 Nr. 2 b) cc)	Der Zusatz "... insbesondere Transferleistungen" erklärt sich nicht. Der Zusatz könnte gestrichen werden.	Der Zusatz basiert auf einer Fülle von Nachfragen und soll deshalb beibehalten werden.
§ 46 Abs. 3 Nr. 2 c) bb)	"...sonstige Vermögensgegenstände" sollten eigene Untergliederung cc) werden.	Dem Wunsch wird entsprochen.
§ 46 Abs. 4 Nr. 1 c)	Warum Fehlbetragsvortrag? Ein Ergebnisvorschuss muss auch vorge tragen werden, deshalb sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben.	Die Änderung ist im Kontext zu den Vorschriften Haushaltsausgleich zu sehen.
§ 47	Die Auffassung der KSpV wird mitgetragen.	Das MI LSA hat auf eine ausdrückliche Regelung, was im Anhang der Eröffnungsbilanz nachzuweisen ist, verzichtet, weil die Punkte die nicht zutreffend sind aus der Natur der Sache heraus nicht im Anhang ausgewiesen werden brauchen.

Aufstellung der Hinweise zur überarbeiteten GemHVO Doppik
Ergebnis der Diskussion im Lenkungsbeirat am 22.04.2010

Vorschrift	Anmerkung Ak NKHR und HFA/im Lenkungsbeirat vertretene Auffassung	Ergebnisse im Lenkungsbeirat
§ 51	Sinn und Zweck der Gesamtfianzrechnung wird in Frage gestellt. Es sollte diskutiert werden, ob darauf verzichtet werden kann.	Das wird im Rahmen des Modellprojektes "Gesamtabschluss" zu beantworten sein.
§ 53	Abs. 4 sollte entsprechend der Zuordnungsvorschriften ergänzt werden " ... Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere"	Diesem Vorschlag wird zugestimmt.
§ 53	In Abs. 5 sollte der Begriff "beweglichen" durch "abnutzbaren ersetzt werden, um auch solche Gegenstände zu erfassen, die mit dem Boden verbunden aber Artgleich mit beweglichen Vermögensgegenständen sind (z. B. einbetonierte Parkbänke, Poller usw.)	Der Vorschlag wird wohlwollend zur Kenntnis genommen und geprüft.

Es besteht der Wunsch, zur Wiedereinführung von Begriffsbestimmungen analog § 46 GemHVO alt

Auf Grund der dünnen Personaldecke ist es gegenwärtig nicht möglich, diesem Wunsch zu entsprechen.